

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

I. Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1.1. Allgemeines

1. Der Vertrag ist mit dem Empfang unserer schriftlichen Auftragsbestätigung abgeschlossen. Bei sofortiger Lieferung kann die Rechnung die Auftragsbestätigung ersetzen. Angebote, die keine Annahmefrist enthalten, sind unverbindlich.
2. Anderslautende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie von uns ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind. Will der Besteller unsere Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen nicht akzeptieren, ist er gehalten, unverzüglich und ausdrücklich zu widersprechen.
3. Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

1.2. Preise

1. Alle Preise verstehen sich - vorbehaltlich anderer Vereinbarungen - netto ab Werk, ohne Verpackung, ohne irgendwelche Abzüge.

1.3. Umfang der Lieferungen und Leistungen

1. Umfang, Lieferungen und Leistungen sind in der Auftragsbestätigung einschliesslich eventueller Beilagen zu dieser abschliessend aufgeführt.
2. Andere Abmachung vorbehalten, wird das zur Fertigung erforderliche Rohmaterial von uns geliefert und ist im Preis eingeschlossen.

1.4. Mängel

1. Der Lieferant steht dafür ein, dass er die erforderliche Sorgfalt anwendet, und dass seine Produkte und Dienstleistungen die zugesicherten Eigenschaften erfüllen.
2. Von der Mängelhaftung ausgeschlossen sind Fehler und Störungen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, wie natürliche Abnutzung, höhere Gewalt, unsachgemässe Behandlung, Eingriffe des Kunden oder Dritter, übermässige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel, oder ungewöhnliche Umgebungseinflüsse. Wegen eines unerheblichen Mangels macht der Kunde keine Ansprüche geltend. Unerheblich sind Mängel, namentlich, wenn sie die Verwendung von Produkten und Dienstleistungen nicht beeinträchtigen. Bei erheblichen Mängeln hat der Kunde dem Lieferanten eine angemessene Nachfrist zur Behebung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) zu gewähren. Der Lieferant behebt die Mängel nach seiner Wahl in seinen Räumen oder beim Kunden, der ihm dafür freien Zugang zugestehen muss. Die Kosten für Demontage und Montage, Transport, Verpackung, Reise und Aufenthalt gehen zu Lasten des Kunden. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferanten.

1.5. Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. **Gerichtsstand ist Rorschach;** gerichtliche Geltendmachung am Domizil des Kunden anstatt am vereinbarten Gerichtsstand bleibt uns freigestellt.
2. Das Rechtsverhältnis untersteht dem materiellen schweizerischen Recht.

II. Besondere Bedingungen

1. Es gelten die **allgemeinen Lieferbedingungen des VSM (Verein Schweizerischer Maschinen-Industrieller) für Maschinen und Ersatzteile (Ausgabe 2006)**.

2. Unsererseits werden die oben unter Ziffer I. aufgeführten Bestimmungen angebracht. Diese von uns angebrachten Bestimmungen gehen den VSM-Bedingungen vor, sofern sie davon abweichen.

2.1. Abrufaufträge

1. Bei Abrufaufträgen sind uns die Abrufe mindestens 8 - 10 Wochen vor dem gewünschten Lieferdatum zuzuleiten. Nur in diesen Fällen kann die Lieferzeit eingehalten werden.
2. Bei Abrufaufträgen behalten wir uns vor, die nicht innerhalb der vereinbarten Zeit abgenommene Ware nach Ablauf der Abruffrist zu liefern und zu berechnen. Dies gilt besonders im Falle von Sonderanfertigungen.
3. Fehlen besondere Vereinbarungen sind Waren aus Abrufaufträgen innerhalb eines Jahres nach Bestellung zu beziehen.

2.2. Zahlungsbedingungen

1. Die Zahlungen sind an unserem Domizil in Rorschach, ohne Abzug von Skonto, Spesen und dergleichen zu leisten. Unsere Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum, ohne jeden Abzug, zahlbar. Anderslautende Zahlungsbedingungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Wir sind aber berechtigt, namentlich kleinere Beträge gegen Nachnahme zu erheben.
2. Für Sonderanfertigungen und Abrufaufträge sind wir berechtigt, eine Anzahlung oder andere Sicherheiten zu verlangen.
3. Nichteinhaltung vereinbarter Zahlungsbedingungen, sowie Umstände, die uns erst nach Vertragsabschluss bekannt werden, und befürchten lassen, dass der Besteller nicht rechtzeitig zahlen werde, berechtigen uns, Sicherheitsleistung für alle Forderungen aus dem Lieferbetrag, ohne Rücksicht auf die Fälligkeit zu verlangen und bis zur Leistung der Sicherheit, die Arbeit einzustellen.

2.3. Lieferfrist

1. Es gelten ausschliesslich die in unserer Auftragsbestätigung genannten Liefertermine.
2. Die Lieferfrist bestimmt sich nach Ziffer 8 der VSM-Lieferbedingungen. In Abweichung von Ziffer 8.4 der VSM-Lieferbedingungen hat der Besteller bei Verzug des Lieferanten nur die Möglichkeit, uns schriftlich eine angemessene Frist zur Nachlieferung anzusetzen. Weitere Rechte und Ansprüche stehen dem Besteller nicht zu.

2.4. Ausschluss weiterer Haftungen des Lieferanten

1. Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in den VSM-Bedingungen abschliessend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrages oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen.

TPO-Team GmbH, 01.01.2007